Verordnung über die Berufsausbildung zum/r Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001

§ 4 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung ist mindestens die Vermittlung der folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Der Ausbildungsbetrieb
   - 1.1 Stellung der Zahnarztpraxis im Gesundheitswesen
   - 1.2 Organisation, Aufgaben, Funktionsbereiche und Ausstattung des Ausbildungsbetriebes
   - 1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung
   - 1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
   - 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
   - 1.6 Umweltschutz
2. Durchführen von Hygienemaßnahmen
   - 2.1 Infektionskrankheiten
   - 2.2 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene
3. Arbeitsorganisation, Qualitätsmanagement
   - 3.1 Arbeiten im Team
   - 3.2 Qualitäts- und Zeitmanagement
4. Kommunikation, Information und Datenschutz
   - 4.1 Kommunikationsformen und -methoden
   - 4.2 Verhalten in Konfliktsituationen
   - 4.3 Informations- und Kommunikationssysteme
   - 4.4 Datenschutz und Datensicherheit
5. Patientenbetreuung
6. Grundlagen der Prophylaxe
   - 6.1 Verwaltungsarbeiten
   - 6.2 Materialbeschaffung und -verwaltung
   - 6.3 Abrechnungswesen
7. Durchführen begleitender Maßnahmen bei der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Zahnarztes
   - 7.1 Assistenz bei der zahnärztlichen Behandlung
   - 7.2 Röntgen und Strahlenschutz

9. Praxisorganisation und -verwaltung
   - 9.1 Praxisabläufe
   - 9.2 Verwaltungsarbeiten
   - 9.3 Rechnungswesen
   - 9.4 Materialbeschaffung und -verwaltung

10. Abrechnung von Leistungen

Verband medizinischer Fachberufe e.V.

Berufsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte

Grundsätze des beruflichen Selbstverständnisses

Das Ausbildungsberufsbild wurde 2001 nach dem Berufsbildungsgesetz neu geordnet und zugleich die Berufsbezeichnung „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“ eingeführt. Daneben kann gleichberechtigt die Berufsbezeichnung „Zahnarzthelfer/in“ geführt werden, wenn die Berufsausbildung noch mit dieser Bezeichnung abgeschlossen wurde.

Verband medizinischer Fachberufe e.V.,
Gesundheitscampus 33, 44801 Bochum, www.vmf-online.de

Berufsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte

Verband medizinischer Fachberufe e.V.

Präambel

Die immer komplexeren Anforderungen der Gesellschaft, des Wettbewerbes und des Gesetzgebers stellen ständig neue Herausforderungen an die Zahnmedizinischen Fachangestellten. Dabei stehen die Patientinnen und Patienten und deren zielorientierte, individuelle zahnärztliche Behandlung, die Prophylaxe sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Zahngesundheit im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit.

Mit dieser Berufsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte legt der Verband medizinischer Fachberufe e.V. allgemeine Grundsätze und Verhaltensregeln für ein professionelles Handeln bei der Ausübung des Berufes in Deutschland fest.

Aufgaben und Tätigkeitsbereiche

Zahnmedizinische Fachangestellte sind oft die erste wichtige Kontaktperson zu Patientinnen und Patienten. Sie bilden die Schnittstelle zwischen Zahnarzt / Zahnärztin und Patient/in, Technik und Mensch. Sie arbeiten als fester Bestandteil des Praxisteams interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen.

Der Beruf der bzw. des Zahnmedizinischen Fachangestellten ist staatlich anerkannt und nach dem Berufsbildungsgesetz durch die Ausbildungsordnung geregelt. Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum/r Zahnmedizinischen Fachangestellten festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse.

Zahnmedizinische Fachangestellte leisten ihren berufsspezifischen Beitrag zur Gesundheitsfürsorge und Prophylaxe, zur Wiederherstellung der Gesundheit, bei Zwischenfällen in der Behandlungsassistenz sowie in der Organisation und Verwaltung der Praxis. Sie betreuen Patientinnen und Patienten vor, während und nach der Behandlung. Sie assistieren bei allen zahnmedizinischen Behandlungsabläufen und Untersuchungen. Sie erklären Patientinnen und Patienten die Möglichkeiten der Karies- und Parodontalprophylaxe, leiten sie zur Mundhygiene an und wirken bei der Gruppenprophylaxe mit. Sie führen Hygienemaßnahmen und Verwaltungsarbeiten durch. Weitere Schwerpunkte liegen in den Bereichen Kommunikation, Information, Dokumentation und Abrechnung sowie Datenschutz, Praxis- und Qualitätsmanagement, Röntgen und Praxislabor.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

1. Berufspflichten

Zahnmedizinische Fachangestellte üben ihren Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Verantwortung aus. Jeder Mensch, der sich ihnen anvertraut, hat das Recht auf eine individuelle, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung und Versorgung. Zahnmedizinische Fachangestellte beachten das Zahnheilkundegesetz im Rahmen der delegierbaren Leistungen und sind für die Qualität und die Sicherheit der an sie übertragenen Aufgaben sowie der assistenzbezogenen Behandlungen verantwortlich.

Das Wohlergehen der Patientinnen und Patienten bestimmt stets ihr Handeln. Jedem Patienten und jeder Patientin, ob gesund, krank oder behindert, begegnen sie mit Respekt. Sie achten die Würde des Menschen und arbeiten partnerschaftlich mit den ihnen anvertrauten Personen.

Zahnmedizinische Fachangestellte unterliegen laut Strafgesetzbuch gemäß § 203 der Schweigepflicht. Sie haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Zahnmedizinische Fachangestellte anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen, auch gegenüber den Angehörigen geschäftsfähiger Patient(inn)en und über den Tod des Patienten bzw. der Patientin hinaus.

Die Belange des Umweltschutzes werden bei der Berufsausübung berücksichtigt.

2. Fort- und Weiterbildung

Die Zahnmedizinischen Fachangestellten sehen es als Selbstverpflichtung, sich regelmäßig fort- und weiterzubilden. Um die Qualität ihrer Arbeit sicherzustellen, aktualisieren sie ihre fachlichen und sozialkommunikativen Kompetenzen beständig. Sie beziehen die neuesten fachbezogenen Erkenntnisse in ihre Arbeit ein und erweitern so die eigenen Handlungsfelder.

Die Selbstreflexion der Arbeit und die Umsetzung einer Fehlerkultur sind Merkmale des professionellen Arbeitens Zahnmedizinischer Fachangestellter. Zahnmedizinische Fachangestellte integrieren Kriterien der evidenzbasierten Medizin (englisch: evidence-based medicine – auf Beweismaterial gestützte Heilkunde) in die tägliche Arbeit.

Feierliches Versprechen

Mit der Übernahme des Kammerbriefes verspreche ich feierlich, dass ich mich mit meiner Berufsausübung in den Dienst der Menschen stelle. Ich werde diesen Beruf mit Gewissenhaftigkeit, Verantwortung und Stolz ausüben. Jedem Patienten werde ich ohne Wertung des Alters, einer Behinderung oder Krankheit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der Hautfarbe, der Kultur, der Nationalität, der politischen Einstellung oder des sozialen Status Achtung entgegenbringen und über das mir Anvertraute schweigen.